

Satzung des Turn- und Sportvereins Borgstedt

§1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Borgstedt" kurz "TSV Borgstedt" genannt. Der TSV Borgstedt mit Sitz in Borgstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der TSV Borgstedt soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Aufgabe des TSV Borgstedt ist es, Sport zu fördern und zu betreiben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen und Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Borgstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtslagen

Die Satzung bildet die Grundlage für alle Tätigkeiten des TSV Borgstedt und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Jugendordnung und Entscheidungen der Organe. Die Jugendordnung und Entscheidungen der Organe des TSV Borgstedt sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Verbandszugehörigkeit

Der TSV Borgstedt ist Mitglied der zuständigen Fachverbände. Der TSV Borgstedt und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

§ 7 Mitglieder

Zum Eintritt in den Verein bedarf es einer Aufnahme.

Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei einem Mitglied des Vorstands gestellt ist, die Aufnahmegebühr entrichtet worden ist und der Vorstand nicht innerhalb eines Monats seit Stellung des Aufnahmeantrages und Entrichtung der Aufnahmegebühr der Aufnahme widersprochen hat.

Bei Nichtaufnahme wird die Aufnahmegebühr erstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem TSV Borgstedt erklären. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des jeweiligen Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, zu zahlen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Satzung und die Jugendordnung des TSV Borgstedt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist, zu zahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung entsprechend der Bedürfnisse des TSV Borgstedt fest.

§ 8 Haftungsausschluss

De TSV Borgstedt haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des TSV Borgstedt oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Sportanlagen des TSV Borgstedt in dem in der Satzung und in der Jugendordnung bestimmten Umfang zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Jugendordnung des TSV Borgstedt einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen ist ein Ausschlussgrund im Sinne des § 7 der Satzung.

§ 10 Organe

Die Organe des TSV Borgstedt sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Die Organe des TSV Borgstedt arbeiten ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann

eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in jedem Kalenderjahr einmal, und zwar im ersten Quartal statt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Berichte des Vorstandes,
- c) Berichte der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Anträge,
- f) Wahlen und
- g) Verschiedenes.

Der erste Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.

Die Tagesordnung muss bei Beginn der Versammlung von den erschienenen Mitgliedern genehmigt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu stellen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden und von dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Seine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Jugendleiter.

Der Verein wird nach § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes jeweils auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in folgender Weise:

- a) in den Jahren mit ungerader Endziffer den ersten Vorsitzenden und den Pressewart,
- b) in den Jahren mit gerader Endziffer den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart.

Den Jugendleiter wählt die Vereinsjugend. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören der Fußballobmann, der Tischtennisobmann, der Tennisobmann, der Tischtennisjugendobmann und der Pressewart an. Die Abteilungsleiter werden von den Spielerversammlungen gewählt.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der erste Vorsitzende beruft ihn ein. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Vereinsjugend

Die Jugend des TSV Borgstedt ist in der Vereinsjugend zusammengeschlossen.

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des TSV Borgstedt selbständig.

Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 15 Auflösung

Der TSV Borgstedt kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder

erforderlich.

Ein nach Auflösung des TSV Borgstedt und Abwicklung etwaiger Verbindlichkeiten des Vereins verbleibendes Vermögen fließt der Gemeinde Borgstedt zur Förderung der Jugendhilfe in der Gemeinde zu.

§ 16 Inkrafttreten

Tag der Errichtung der Satzung in der neuen Fassung ist der 24.02.2017.

Inkrafttreten nach außen mit der Eintragung ins Vereinsregister.

M. A. and

S. Oet

E. Schmidt

Jugendordnung des TSV Borgstedt

§ 1 Name und Zweck

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TSV Borgstedt. Sie wird aus den Kindern und Jugendlichen und dem Jugendleiter gebildet.

Die Vereinsjugend strebt an, durch die Jugendarbeit Jugendlichen als Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Grundsätze

Die Vereinsjugend des TSV Borgstedt bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, sie tritt für Mitbestimmung und Mitverwaltung der Jugend ein.

Die Vereinsjugend ist parteipolitisch neutral und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des TSV Borgstedt.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendleiter.

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TSV Borgstedt.

Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des TSV Borgstedt, die mindestens 12 Jahre und höchstens 18 Jahre alt sind, sowie die in der Jugendarbeit tätigen Jugendübungsleiter und -betreuer.

§ 5 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,

- b) Beschlussfassung über Anträge,
- c) Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters und Beschlussfassung und
- d) Wahl des Jugendleiters.

§ 6 Zusammenkunft

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten und durch die Tagespresse. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

§ 7 Anträge

Anträge zur Jugendversammlung können von den Kindern und Jugendlichen gestellt werden, sie sind 7 Tage vor der Jugendversammlung beim Jugendleiter schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 8 Jugendleiter

Als Jugendleiter kann nur gewählt werden, wer volljährig ist. Die Wahl erfolgt auf die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstands des TSV Borgstedt und vertritt die Interessen der Vereinsjugend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Satzung des TSV Borgstedt in Kraft und ist Anlage dieser Satzung.